

ciers hypothécaires ou créanciers saisissants par rapport aux immeubles dont ils attaquent la vente ;

2° qu'au contraire, ils ont formellement allégué que ces immeubles n'étaient, même au moment de l'enchère, ni saisis, ni hypothéqués en faveur de qui que ce fût ;

3° que conformément à cette assertion, les recourants ne paraissent vouloir intervenir qu'en leur qualité de créanciers chirographaires privés à l'avenir de la faculté de faire saisir les immeubles vendus ;

4° que la dite qualité de créanciers chirographaires perdant la faculté de faire saisir les immeubles en question, ne saurait constituer une légitimation suffisante pour attaquer la vente, l'art. 17 LP n'ayant évidemment voulu introduire la voie de recours qu'en faveur des personnes directement intéressées à l'issue de la poursuite au cours de laquelle est intervenue la mesure critiquée.

88. Entscheid vom 14. Oktober 1902 in Sachen Haupt.

Stellung der Gruppengläubiger zu einander. Bestreitung einer Eigentumsansprache durch einen einzelnen Gruppengläubiger, Abweisung der Ansprache. Art. 106/109 Sch.-Ges. Zuteilung des Prozessgewinnes, speziell in dem Falle, wo der — abgewiesene — Drittsprecher gleichzeitig Gruppengläubiger ist.

I. In einer Pfändungsgruppe von betreibenden Gläubigern des August Röchli-Kienast in Bendikon figurieren unter anderm der Rekurrent Haupt mit einem Forderungsbetrage von 1259 Fr. und der Vater des betriebenen Schuldners, August Röchli-Meier, mit einem solchen von 55,225 Fr. 80 Cts. Unter den gepfändeten Gegenständen befindet sich ein Ordonnanzgewehr im Schätzungswerte von 75 Fr. An diesem Objekte machte der Gläubiger Röchli-Meier Eigentumsrecht geltend, welche Ansprache allein der Gläubiger Haupt bestritt, der dann im nachfolgenden Vindikationsprozesse ein obsiegendes, die Klage Röchlis abweisendes Urteil erwirkte. Nach Verwertung des Gewehres (die andern Pfändungs-

gegenstände scheinen sämtliche ohne Einsprache seitens der Gläubiger von der Ehefrau des Schuldners vindiziert worden zu sein) stellte das Betreibungsamt Kilchberg über die Verteilung des Erlöses einen Kollokationsplan auf, wonach die beiden Gläubiger Haupt und Röchli-Meier an diesem Erlöse partizipierten, und zwar ersterer mit einer Quote von 1 Fr. 50 Cts.

II. Hiegegen erhob Haupt Beschwerde, indem er verlangte, es sei der Erlös aus dem Gewehre ihm allein zuzuteilen.

Die erste Instanz schützte dieses Begehren, von der Erwägung ausgehend, der Rekurrent Haupt habe durch seine Bestreitung der Eigentumsansprache und durch sein Obsiegen im Prozesse bewirkt, daß ihm der Prozeßgewinn allein zufalle, und es habe der Ansprecher, der zugleich Gruppengläubiger sei, auf den im Vindikationsprozeß gegen ihn selbst erstrittenen Erlös keinen Anspruch.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörde dagegen, an welche Röchli-Meier rekurierte, erklärte in Gutheißung dieses Rekurses mit Entscheid vom 12. Juni 1902 den vom Betreibungsamte eingeschlagenen Verteilungsmodus für zu Recht bestehend. Sie stellte sich dabei auf den Standpunkt, daß ein Pfändungsgläubiger seiner Pfändungsrechte an der gepfändeten Sache deshalb nicht verlustig gehe, weil er zunächst an dieser Sache eine Eigentumsansprache geltend gemacht habe und damit im Prozesse unterlegen sei.

IV. Haupt ergriff rechtzeitig die Weiterziehung an das Bundesgericht unter Festhaltung an seinem Beschwerdeantrage. Seine Argumentation beruht auf dem Grundgedanken, daß an der eigenen Sache so wenig als ein Pfandrecht ein Pfändungspfandrecht möglich sei. Ein solches könne erst begründet werden nach Aberkennung oder Fallenlassen des Eigentumsanspruches.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Mit der Vorinstanz ist zunächst daran festzuhalten, daß die einzelnen Gläubiger einer Gruppe hinsichtlich des Abwässerungs- und Vindikationsverfahrens der Art. 106/109 sich in einer selbständigen, von einander unabhängigen Rechtsstellung befinden und daß also, wenn ein einzelner von ihnen dieses Verfahren mit Erfolg durchführt, das Resultat desselben auf die übrigen, die sich dem Vindikationsansprache gegenüber passiv verhalten und ihn damit

sich gegenüber anerkannt hatten, keine nachträglichen, diese Situation abändernden Wirkungen auszuüben vermag. Der Prozeßgewinn hat vielmehr lediglich dem prozessierenden Gläubiger zuzufallen und ein allfälliger Überschuß nach Deckung seiner Forderung ist nicht etwa den andern Gruppenteilnehmern zuzuweisen, sondern dem Drittsprecher abzuliefern (vergl. Jäger, Kommentar, Art. 107, Note 5, S. 190 oben).

Hievon ausgegangen wäre freilich dem Begehren des Rekurrenten zu entsprechen, ihm den ganzen Erlös aus dem fraglichen Ordonnanzgewehre (durch den seine Forderung nur zum kleinsten Teile gedeckt würde) zuzuteilen. Es fragt sich nun aber, ob man nicht zu einem hievon abweichenden Entscheide gelangen müsse in Rücksicht auf den besondern Umstand, daß der Gruppengläubiger Röchli-Meier gleichzeitig der Drittsprecher des genannten Pfändungsobjektes ist.

2. In dieser Beziehung läßt sich vorerst nicht mit dem Rekurrenten annehmen, es sei überhaupt gesetzlich nicht möglich, daß jemand an einem Objekte als Vindikant im Sinne der Art. 106/109 Eigentum beanspruche und gleichzeitig als betreibender Gläubiger in einer Gruppe teilnehme, der das nämliche Objekt zugespändet ist. Der Betreffende kann über den rechtsgültigen Bestand des beanspruchten Eigentumsrechtes selbst nicht ohne Zweifel sein und auf alle Fälle besteht für ihn die Ungewißheit, ob der Richter seinen Anspruch wirklich schützen werde. Hat er nun, neben andern betreibenden Gläubigern, für eine betriebene Forderung das Recht auf Teilnahme an einer Gruppenpfändung erworben und wird dabei das vindizierte Objekt dieser Gruppe zugespändet, so ist nicht einzusehen, wieso er nicht mit den Mitbetreibenden in die Stellung eines Pfändungsgläubigers eintreten könne, ohne dadurch dem behaupteten Eigentumsrechte, für den Fall seines Bestandes, Eintrag zu tun. Er beansprucht damit nicht, wie der Rekurrent behauptet, ein Pfändungspfandrecht an der eigenen Sache, sondern er macht vorsorglich in alternativer Weise Ansprüche als Eigentümer und als Pfändungsgläubiger geltend. Würde man ihm ersteres verwehren, so sähe er sich damit unter Umständen sein wohlbegründetes Eigentumsrecht entzogen; wollte man ihn aber von letzterem ausschließen, so hätte die Geltendmachung des Dritt-

anspruches, die er vielleicht in besten Treuen und gestützt auf gute Gründe unternahm, zur Folge, daß nun seine Mitgläubiger zu seinen Ungunsten allein auf das streitige Pfändungsobjekt greifen könnten.

3. Während sodann für diejenigen Gruppengläubiger, welche die Drittsprache des Röchli unangefochten ließen, das Vindikationsobjekt aus der Pfändung fiel, läßt sich der Eintritt eines solchen Rechtsnachteils diesem gegenüber nicht annehmen. Denn die Durchführung des Abwässerungs- und Vindikationsverfahrens, an deren Unterlassung das Gesetz die genannte Rechtsverwirkung knüpft, konnte dem Gläubiger Röchli nicht obliegen, weil es ein Ding der Unmöglichkeit ist, daß ein betreibender Gläubiger sich selbst als vindizierendem Rechtsgegner gegenüber steht. Fällt aber dem Röchli eine Unterlassung in der Ergreifung der gesetzlichen Rechtsvorkehrungen der Art. 106/109 nicht zur Last, so muß er in seinen betriebsrechtlichen Befugnissen einem Gläubiger gleichgehalten werden, der diesen Vorkehrungen nachzuleben in der Lage gewesen ist und nachgelebt hat. Röchli kann also den streitigen Erlös in dem Umfange beanspruchen, wie es ein anderer Gruppengläubiger mit einem Forderungsbetrage von gleicher Höhe dürfte, der den Vindikationsprozeß neben dem Rekurrenten durchgeführt hätte. Damit ergibt sich aber, daß die angefochtene Kollokation des Betreibungsbeamten von Rülchberg gesetzlich richtig ist. Denn sie geht davon aus, daß der vom Rekurrenten erstrittene Prozeßgewinn, d. h. der Erlös aus dem fraglichen Pfändungsobjekt, zwischen dem Rekurrenten und Röchli pro parte ihrer betriebenen Forderungen zu teilen sei.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.